



Pol.Bez. Braunau am Inn
5166 Perwang a.G.
Hauptstraße 16
Fax 06217/8247-15
☎ 06217/8247-0

DVR.Nr. 0482315
UID-Nr. ATU 23399301
email: gemeinde@perwang.ooe.gv.at
Internet: <http://www.perwang.at>

Sachbearb.: AL Stabauer Gerhard – DW 14

Zl. 004/1 – 6/2017

6. öffentliche Gemeinderatssitzung 2017

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee am Donnerstag, 14. Dezember 2017, Beginn um 19,00 Uhr, im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Perwang am Grabensee.

ANWESENDE:

1. BGM Josef Sulzberger (ÖVP) zugleich als Vorsitzender
2. Vize-BGM Angela Eidenhammer (ÖVP) – erst ab TOP 10
3. GR Peter Kappacher (ÖVP)
4. GRE Wolfgang Kals für entsch.
GR Isabella Pötzelsberger (SPÖ)
5. GV Robert Eidenhammer (ÖVP)
6. GR Markus Helming (ÖVP)
7. GR Johannes Pötzelsberger (ÖVP)
8. GR Waltraud Breckner (SPÖ)
9. GR Reinhard Sulzberger (ÖVP)
10. GR Manfred Höflmaier (ÖVP)
11. GRE Hubert Vitzthum für entsch.
GR Roland Himmel (ÖVP)

Schriftführer: AL Gerhard Stabauer

Der Vorsitzende eröffnet um 19,00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass diese von ihm unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zeitgerecht schriftlich einberufen wurde, dass die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am selben Tag öffentlich kundgemacht wurde und dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Ferner stellt der Vorsitzende fest, dass die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 14.09.2017 während dieser Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese bis zum Sitzungsschluss noch Einwendungen vorgebracht werden können.

Weiters nimmt der Vorsitzende die Angelobung des Ersatzmitgliedes Wolfgang Kals vor.

Der Vorsitzende erklärt, dass der Tagesordnungspunkt 18 (*Übertragung der Bauagenden im Zuge von Gewerbeverhandlungen an die BH Braunau*) gem. § 46 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erklärt der Vorsitzende, dass noch ein Dringlichkeitsantrag vorliegt, über dessen Aufnahme nun abzustimmen wäre. Über Ersuchen verliest der Schriftführer den Antrag samt Begründung zur Gänze.

Der Vorsitzende stellt daraufhin den Antrag, folgenden Punkt am Ende der Tagesordnung als Dringlichkeitspunkt zu behandeln: „Winterdienst auf Gemeindestraßen – Regelung der Betreuung – Definition bez. RVS-Richtlinie“.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Sodann geht der Vorsitzende zur Tagesordnung über:

Tagesordnungspunkt 1: Bericht des Prüfungsausschusses anlässlich der Sitzung vom 21.11.2017, Kenntnisnahme

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass am 21.11.2017 eine Prüfungsausschuss-Sitzung durchgeführt wurde und ersucht die Obfrau um ihren Bericht.

Diese verliest sodann die Prüfungsfeststellungen zur Gänze.

Die Gemeinderäte stellen bezüglich einzelner Punkte konkrete Anfragen, welche ihnen vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer beantwortet werden.

Da keine Anträge an den Gemeinderat gestellt wurden und keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Vorsitzende den Antrag, den Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 21.11.2017 zur Kenntnis zu nehmen.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 2: Nachtragsvoranschlag der Gemeinde Perwang a.G. für 201

Der Vorsitzende erläutert, dass der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2017 erstellt und den Fraktionen übermittelt wurde.

Im Ordentlichen Haushalt sind die Einnahmen mit € 2.020.700,-- und die Ausgaben mit € 2.152.900,-- veranschlagt, sodass sich ein Abgang von € 132.200,-- ergibt. Dies bedeutet eine Abgangssteigerung gegenüber dem Voranschlag um € 7.900,--.

Dazu erklärt der Schriftführer, dass für den Abgang des Vorjahres in Höhe von € 56.600,-- keine BZ-Mittel zur Verfügung gestellt wurden. Die nicht übernommenen Vorjahresreste werden lt. Besprechung mit dem Referenten mit der Abgangsdeckung zum RA 2017 beglichen.

Im Außerordentlichen Voranschlag stehen Einnahmen von € 1.590.500,-- und Ausgaben von € 1.578.000,-- gegenüber, sodass sich ein Überschuss von € 12.500,-- ergibt.

Die Gemeinderäte stellen bezüglich einzelner Ansätze konkrete Anfragen, welche ihnen vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer beantwortet werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, den 1. Nachtragsvoranschlag 2017 so wie er vorliegt, zu genehmigen.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 3: Nachtragsvoranschlag der VFI & Co KG Perwang a.G. für 2017

Der Vorsitzende erläutert, dass der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages für das Haushaltsjahr 2017 für die VFI Perwang & Co KG erstellt und den Fraktionen übermittelt wurde.

Der Ordentliche Haushalt ist mit € 66.800,-- in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen veranschlagt. Im Außerordentlichen Voranschlag stehen sich Einnahmen von € 60.800,-- und Ausgaben von € 40.100,-- gegenüber, sodass sich (inkl. Stammeinlage von € 1.000,--) ein Überschuss von € 20.700,-- ergibt.

Die Gemeinderäte stellen bezüglich einzelner Ansätze konkrete Anfragen, welche ihnen vom Vorsitzenden bzw. Schriftführer beantwortet werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, dem 1. Nachtragsvoranschlag 2017 der VFI Perwang & Co KG, so wie er vorliegt, zuzustimmen.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 4: Änderung der Kanalgebührenordnung

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass im Voranschlagserlass der Landesregierung enthalten ist, die Mindestanschlussgebühr bei Abwasserentsorgungsanlagen von bisher € 3.226,-- auf € 3.290,-- zu erhöhen.

Ebenso muss lt. Erlass die Benützungsgebühr erhöht werden. Es ist hier eine Mindestgebühr von € 3,75 vorgesehen. Als Abgangsgemeinde ist darauf zu achten, dass dieser Bereich kostendeckend geführt wird. Daher wird zusätzlich eine Anhebung von 20 Cent pro m³ über die Mindestgebühr vorgeschlagen.

Weiters soll die Bereitstellungsgebühr von derzeit € 0,15 auf € 0,24 angehoben werden, damit diese mit den Erhaltungsbeiträgen übereinstimmt. Die Maximalgebühr soll von € 300,-- auf 480,-- angepasst werden.

Die Besitzer unbebauter Grundstücke hatten bisher die Möglichkeit, dass ein Hausanschluss hergestellt wurde, wofür 2,6 Bewertungspunkte vorgeschrieben und bei anschließender Bebauung gegenverrechnet wurden. Dies muss abgeändert werden, da die Herstellungskosten eines Kanal-Hausanschlusses vom Eigentümer des Grundstückes zur Gänze zu tragen sind.

In der Diskussion wird festgestellt, dass die Mindestanschlussgebühr auf € 3.226,-- angehoben wird, der Punktepreis jedoch gleich bleibt bei € 597,37, sodass die Mindestgebühr dann bei 110,15 m² Wohnnutzfläche zum Tragen kommt. Für die Benützungsgebühr soll ein zusätzlicher Aufschlag von 20 Cent je m³ zur Mindestgebühr festgesetzt werden (insgesamt € 3,95). Die Bereitstellungsgebühr wird auf € 0,24 (maximal € 480,--) angehoben. Die Herstellungskosten des Hausanschlusses sind künftig zur Gänze vom Grundstückseigentümer zu tragen.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer den Verordnungsentwurf zur Gänze.

Da dazu keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt der Vorsitzende den Antrag, die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Perwang am Grabensee vom 14.12.2009 (Kanalgebührenordnung) mit Wirkung vom 1.1.2018 wie folgt zu ändern:

§ 2 Abs. 1 lautet:

1. Die Kanalanschlussgebühr beträgt je Punkteinheit nach Abs.2 € 597,37, mindestens aber € 3.290,-- zuzüglich 10 % Umsatzsteuer.

§ 2 Abs. 4 lautet:

4. Für Besitzer unbebauter Grundstücke besteht die Möglichkeit einen Antrag auf Errichtung eines Kanal-Hausanschlusses zu stellen. Wird dieser Antrag genehmigt und ein entsprechender Anschluss errichtet, so ist der Eigentümer des betroffenen Grundstückes zur Tragung der gesamten Kosten dieses Anschlusses verpflichtet. Eine Anrechnung bisheriger Leistungen nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4 Abs. 4 lautet:

4. Die Höhe der Kanalbenutzungsgebühr beträgt € 3,95 (inkl. 10 % Ust. € 4,35) pro m³ Wasserverbrauch, mindestens jedoch € 158,00 (inkl. 10 % Ust. € 173,80 – entspricht 40 m³) jährlich.

§ 6 Abs. 2 lautet:

2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt je m² Grundstücksfläche jährlich € 0,24 – maximal jedoch € 480,--.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 5: Änderung der Leichenhallengebührenordnung

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass die Leichenhallengebührenordnung wieder einmal anzupassen ist, da dies zum letzten Mal 1997 gemacht wurde.

Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle wurde bisher ein Betrag von € 36,34 (ATS 500,--) eingehoben. Dies soll nun auf € 100,-- angehoben werden.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Leichenhallengebührenordnung wie folgt zu ändern:**

§ 1 Abs. 1 lautet:

1. Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle ist folgende Gebühr zu entrichten:

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a) für die Aufbahrung einer Leiche | € 100,--. |
|------------------------------------|-----------|

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 6: Steuerhebesätze 2018

Der Vorsitzende berichtet, dass die Hebesätze eines jeden Jahres so zeitgerecht festzusetzen sind, dass sie mit Beginn des Jahres in Kraft getreten sind. Der Vorsitzende erklärt weiters, dass jetzt ja alles mit Verordnung geregelt ist. Lediglich die Grundsteuer muss noch festgesetzt werden.

Über Ersuchen verliert der Schriftführer den Entwurf über die Festsetzung der Hebesätze zur Gänze.

Nach einer kurzen Diskussion, stellt der Vorsitzende den Antrag, folgende Hebesätze für das Haushaltsjahr 2018 zu beschließen:

Im Sinne des § 76 Abs. 5 der OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee in der am 14.12.2017 abgehaltenen öffentlichen Sitzung für das Finanzjahr 2018 die Festsetzung der Hebesätze

der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500	v.H. des Steuermessbetrages
der Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500	v.H. des Steuermessbetrages
der Lustbarkeitsabgabe		lt. Verordnung des Gemeinderates vom 10.03.2016 zuletzt geändert am 23.06.2016
der Hundeabgabe		lt. Verordnung des Gemeinderates vom 11.12.2003 zuletzt geändert am 14.09.2017
der Kanalgebühr		lt. Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2009 zuletzt geändert am 14.12.2017
der Abfallgebühr		lt. Verordnung des Gemeinderates vom 25.11.2010 zuletzt geändert am 13.12.2013
beschlossen hat.		

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 7: Strandbad – Vergabe von Arbeiten

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass der Strandbad-Neubau bereits voll im Gang ist. Es sind noch ein paar Aufträge zu vergeben. Nach Durchsicht der Angebote und Nachverhandlung mit sämtlichen Firmen wurden folgende Bestbieter ermittelt:

Trennwände	Fa. Kalhamer, Mattsee	€	28.000,--
Abbruch	Fa. Höflmaier, Perwang	€	14.480,--
Zutrittssystem	Fa. Walchetseder, Auerbach	€	6.062,19

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, den soeben vernommenen Bestbietern für den Strandbad-Neubau die Aufträge zu erteilen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 8: Buffet am Strandbad – Verlängerung des Pachtvertrages

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass der Pachtvertrag für das Buffet am Strandbad mit 31.12.2017 abläuft und mit dem bisherigen Pächter gesprochen wurde. Dieser ist interessiert an einer Pachtverlängerung.

Durch den Neubau des Strandbades soll der Pachtpreis auf € 2.800,-- angehoben werden. Der Pachtvertrag soll unbefristet verlängert werden. In den übrigen Bestimmungen wird nichts geändert.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, das Buffet am Strandbad an Herrn Klaus Plank auf unbestimmte Zeit mit einem Pachtpreis von € 2.800,-- / jährlich weiter zu verpachten.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 9: Kanal BA 04 – Darlehen Übernahme (Raika von Oberbank)

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass für den Ortskanal BA 04 vor 10 Jahren ein Darlehen bei der Oberbank aufgenommen wurde. Jetzt ist die Zinsvereinbarung abgelaufen und sollte neu verhandelt werden. Da man mit der Oberbank preislich nicht zusammengekommen ist, wurde ein Gegenangebot von der Raika Perwang einholt, welches wesentlich günstiger und auf die gesamte restliche Laufzeit ist. Aus diesem Grund sollte dieses Darlehen von der Raika Perwang übernommen werden. Bei der Oberbank kann kostenlos ausgestiegen werden. Dies wurde bereits vor 10 Jahren in den Vertrag aufgenommen.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, das Darlehen für den Kanal BA 04 (von der Oberbank) an die Raika Perwang mit einer Bindung an den 6-Monats-Euribor mit einem Aufschlag von 1,0 % für die restliche Laufzeit mit dem noch offenen Darlehensbetrag in Höhe von € 409.196,57 zu übergeben.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 10: Kanal Neckreith, Übernahme Entsorgungshoheit von Palting

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass die Paltinger Ortschaft Neckreith von uns mit der Abwasserentsorgung versorgt wird, da es nicht wirtschaftlich wäre, wenn die Gemeinde Palting hier einen Kanal errichten müsste, wo unser Kanal bereits direkt dort besteht. Bisher wurde das immer so gehandhabt, dass neugebaute Gebäude einzeln von der Gemeinde Palting an die Gemeinde Perwang entsorgungshoheitlich abgetreten wurden. Um das zu vereinfachen (aufgrund der geplanten Wohnsiedlung) wurde mit der Gemeinde Palting vereinbart die gesamte Ortschaft mit allen künftigen Bauten zu übernehmen. Sämtliche damit entstehenden Einnahmen und Ausgaben (Recht und Pflichten) werden damit von uns übernommen. Diese Übertragung wurde von der Gemeinde Palting in der Gemeinderatssitzung vom 14.09.2017 bereits beschlossen.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, dass die gesamte Ortschaft Neckreith in den Entsorgungsbereich der Ortskanalisation Perwang dauerhaft eingegliedert wird.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 11 a: öffentliches Gut: Einreihungsverordnung Parz. 441/3, KG Perwang

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass es durch den Tauschvertrag mit dem Stift Michaelbeuern zu Veränderungen am öffentlichen Gut kommt.

Hier geht es darum, dass der Ödwanderweg mit der Parz.Nr. 441/3, KG Perwang, von der Gemeinde übernommen wurde und diese nun als Straße für den Gemeindegebrauch zu widmen ist.

Dazu verliest der Schriftführer den vorliegenden Verordnungs-Entwurf zur Gänze.

Verordnung

über die **Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch** und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee hat am 14.12.2017 gemäß § 11 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde beabsichtigt eine Straße im Ortskern von Perwang zu errichten. Damit wird der bestehende Ödwanderweg (Parz.Nr. 441/3, KG Perwang) bis zur Parz.Nr. 450/2, KG Perwang verlängert. Diese Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 (2) Z 1 O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 82/1997, eingereiht.

§ 2

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:500 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt/Stadtamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Verordnung über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch in der vorliegenden Form zu erlassen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 11 b: öffentliches Gut: Auflassungsverordnung Parz. 1180/1

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass es durch den Tauschvertrag mit dem Stift Michaelbeuern zu Veränderungen am öffentlichen Gut kommt.

Hier geht es darum, dass die Parz.Nr. 1180/1, KG Perwang, an das Stift Michaelbeuern übertragen wurde und diese nun als öffentliche Straße aufzulassen ist, da sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

Dazu verliest der Schriftführer den vorliegenden Verordnungs-Entwurf zur Gänze.

VERORDNUNG

über die **Auflassung einer öffentlichen Straße**

Der Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee hat am 14.12.2017 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 61/2008, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) der O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, beschlossen:

§ 1

Das öffentlichen Gut (Straße von Seestraßensiedlung Richtung Kreisedtstraße) mit der Parz.Nr. 1180/1, KG Perwang, wird als öffentliche Straße aufzulassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden sind.

§ 2

Die genaue Lage des aufgelassenen Straßenteiles ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000 ersichtlich, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) 1 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Verordnung über die Auflassung einer öffentlichen Straße in der vorliegenden Form zu erlassen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 11 c: öffentliches Gut: Einreihungsverordnung Seestraßensiedlung (Umlegung)

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass es durch den Tausch mit dem Stift Michaelbeuern zu Veränderungen am öffentlichen Gut kommt.

Hier geht es darum, dass der südliche Teil der Parz.Nr. 1180/2, KG Perwang, an das Stift Michaelbeuern übertragen wird und der nordöstliche Teil der Parz. 417/2, KG Perwang, vom Stift an das öffentliche Gut übertragen wird.

Dazu verliest der Schriftführer den vorliegenden Verordnungs-Entwurf zur Gänze.

Verordnung

über die **Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch**
und ihre Einreihung als Gemeindestraße

Der Gemeinderat der Gemeinde Perwang am Grabensee hat am 14.12.2017 gemäß § 11 (1) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Perwang a.G. beabsichtigt eine Straße im Ortskern von Perwang zu errichten und damit die bestehende Seestraßensiedlung (Parz.Nr. 417/2 und 432/15, KG Perwang) bis zur Parz. Nr. 1181 bzw. 1179 zu verlängern.

Diese Straße wird dem Gemeingebrauch gewidmet und als Gemeindestraße gemäß § 8 (2) Z 1 O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 82/1997, eingereiht.

Weiters ist beabsichtigt, die bisherige Straße (Parz.Nr. 1180/2, KG Perwang) als öffentliches Gut aufzulassen, weil sie wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeingebrauch entbehrlich geworden ist.

§ 2

Die genaue Lage dieser Straße ist aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt/Stadtamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Verordnung über die Widmung einer Straße für den Gemeingebrauch samt Auflassung eines Teilstückes in der vorliegenden Form zu erlassen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 12: Ortsdurchfahrt Gumperding, Genehmigung der Vermessungsurkunde

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass in der GR-Sitzung am 23.6.2016 über Antrag der Familie Hillerzeder die Auflassung bzw. Abtretung des nicht mehr benötigten Teilstückes des öffentlichen Gutes in Gumperding beschlossen wurde.

Bei den Vermessungsarbeiten ist man draufgekommen, dass hier der Katasterplan der gesamten Ortsdurchfahrt mit der Natur nicht wirklich übereinstimmt. Deshalb wurde gleichzeitig der Straßenkatasterplan an den Naturstand angepasst. Nun liegt die Vermessungsurkunde vor. Die betroffenen Grundbesitzer haben alle zugestimmt. Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen daraufhin Einsicht in die vorliegenden Unterlagen.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, die Vermessungsurkunde über die Ortsdurchfahrt Gumperding – so wie sie vorliegt – zu genehmigen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 13: Höflmaier Manfred und Birgit; Flächenwidmungsplan-Änderung; Genehmigung

Zu diesem Tagesordnungspunkt erklärt sich GR Höflmaier Manfred als befangen.

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass der Gemeinderat dieser Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5.18 samt ÖEK-Änderung Nr. 2.12 in seiner Sitzung am 14.09.2017 grundsätzlich zugestimmt hat und erläutert noch einmal die vorliegenden Planunterlagen.

Die Änderung betrifft die Parzelle 735 (KG Rudersberg) im südlichen Bereich der Ortschaft Rudersberg, welche von Grünland in Dorfgebiet umwidmet werden soll.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer sämtliche eingelangte Stellungnahmen (Abt. Raumordnung, Netz Oö – Strom und Gas), welche alle positiv sind sowie den vorliegenden Entwurf der Infrastrukturkosten-Vereinbarung.

In der Stellungnahme der Abt. Raumordnung ist dazu u.a. folgendes festgehalten:

Die Umsetzung im ÖEK erfolgte mit absoluter Siedlungsgrenze. Allerdings sollte diese nicht an der Grundstücksgrenze der Parzelle 735 zu liegen kommen sondern südlich der Parzelle 811 und an der westlichen Grundgrenze der Parzelle 791. Am Ostrand der Ortschaft bildet die Verlängerung des Sternchenbaus Nr. 6 die östliche Siedlungsgrenze und die öffentliche Straße (Parzelle 599) die nördliche Siedlungsgrenze. Das ÖEK ist entsprechend anzupassen, wie beim Lokalausweis besprochen.

Weiters ist ein Aufschließungskonzept bezüglich innerer Erschließung, das die ÖEK-Flächen mitberücksichtigt, im Genehmigungsverfahren beizubringen.

Der geforderte Baulandsicherungsvertrag liegt im Entwurf vor und ist nach Beschluss vorzulegen.

In der allgemeinen Diskussion wird festgehalten, dass den Forderungen der Abt. Raumordnung gefolgt wird und das ÖEK angepasst wird sowie der Baulandsicherungsvertrag genehmigt wird.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.18 sam ÖEK-Änderung Nr. 2.12 (mit den geforderten Änderungen) samt der vorliegenden Infrastrukturkosten-Vereinbarung zu genehmigen.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 14: Spatzenegger Johann und Josefine; Änderung des Flächenwidmungsplanes, Grundsatzbeschluss

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass von der Familie Spatzenegger aus Rudersberg ein Antrag auf Umwidmung der Parzelle 546/1 (KG Rudersberg) eingelangt ist, welche bereits im ÖEK vorgesehen ist.

Dazu nehmen die Gemeinderatsmitglieder in die vorliegenden Planunterlagen Einsicht.

Weiters erklärt der Vorsitzende, dass dazu eine Infrastrukturkosten-Vereinbarung ausgearbeitet wurde. Über Ersuchen verliest der Schriftführer diesen Entwurf zur Gänze.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, dieser Flächenwidmungsplanänderung (Nr. 5.19) grundsätzlich zuzustimmen und die vorliegende Infrastrukturkosten-Vereinbarung zu genehmigen.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 15: Infrastrukturkostenbeiträge; Grundsatzbeschluss

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass in der Detailinformation zum Härteausgleichsfonds der „Gemeindefinanzierung NEU“ unter Punkt 3.20 die Einhebung von Infrastrukturbeiträgen verpflichtend vorgeschrieben ist. Es sind hier bei Neuwidmungen von Bauland Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur (Straße, Wasser, Kanal etc.) im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben. Der Infrastrukturkostenbeitrag ist mit mindestens 15 % des aktuell ortsüblichen Baugrundpreises anzusetzen. Der Infrastrukturbeitrag darf maximal in der Höhe der voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten festgesetzt werden.

Es muss nun die Höhe dieses Beitrages festgelegt werden. Zur Festlegung des ortsüblichen Baugrundpreises kann die Liste des BMF herangezogen werden, dieser liegt hier bei € 87,05. Das würde eine Beitragshöhe von ca. max. € 14,-- / m² bedeuten.

Es sind in Zukunft im Umwidmungsverfahren mit den Grundbesitzern diesbezügliche Vereinbarungen abzuschließen. Im Vorfeld ist ein Erschließungskonzept samt Kostenschätzung einzuholen und daraufhin die Höhe des tatsächlichen Infrastrukturkostenbeitrages mit einem Maximalbeitrag festzulegen.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, künftig einen Infrastrukturkostenbeitrag bei Neuwidmungen von Bauland einzuheben und diesen mit max. € 14,--/m² festzulegen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 16: Bestellung eines Brandschutzbeauftragten

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass es notwendig ist, für die öffentlichen Gebäude einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen.

Hr. Moser Gerald (Gemeindearbeiter) hat nun sämtliche erforderlichen Ausbildungen diesbezüglich absolviert und ist auch bereit diese Aufgabe zu übernehmen.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, Herrn Moser Gerald als Brandschutzbeauftragten für die öffentlichen Gebäude der Gemeinde Perwang a.G. zu bestellen.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 17: Agenda 21; Durchführung und Vergabe der Prozessbegleitung

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass bereits am 20.7.2017 von Frau DI Stefanie Moser vom Regionalmanagement das Projekt „Agenda 21“ vorgestellt wurde und dies ausführliche diskutiert wurde.

Über Ersuchen fasst Fr. Vize-BGM Angela Eidenhammer noch einmal kurz die wesentlichsten Punkte von diesem Projekt zusammen.

Heute geht es darum das Projekt mit dem Grundsatzbeschluss zu starten und die Prozessbegleitung zu vergeben. Dazu wurden mehrere Büros angeschrieben und es kamen Angebote von Ideenkreis Karlo Hujber aus Schleedorf und von SPES-Zukunftsakademie aus Schlierbach.

Billigstbieter ist hier Hr. Hujber mit einer Angebotssumme vom € 25.608,--. Da hier eine Landesförderung von € 21.500,-- zu erwarten ist, bleibt bei der Gemeinde für die Durchführung des Prozesses ein Restbetrag in Höhe von € 4.108,-- hängen.

In der anschließenden Diskussion wird über die Sinnhaftigkeit dieses Projektes sowie über die enormen Kosten – gerade im Hinblick auf die vom Land Oö geforderten Einsparungsmaßnahmen – diskutiert.

Nach einer angeregten Diskussion stellt der Vorsitzenden folgenden **Antrag:**

Die Gemeinde Perwang a.G. bekennt sich zu den Zielen und Inhalten einer nachhaltigen Entwicklung und setzt dazu unter aktiver Einbindung der Bürger/innen einen Agenda 21-Zukunftsprozess um.

Der Gemeinderat beschließt daher, dass

- in der Gemeinde Perwang a.G. ein Agenda 21-Prozess gestartet und umgesetzt wird,
- der Agenda 21-Prozess vom Gemeinderat bestmöglich unterstützt wird,
- der Auftrag an Ideenkreis Karlo M. Hujber aus Schleedorf für die externe Begleitung des Agenda 21-Prozesses in der Gemeinde Perwang a.G. lt. Angebot vom 05.10.2017 in der Höhe von € 25.608,-- vergeben wird.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von 9 anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt. Die GR-Mitglieder Peter Kappacher und Hubert Vitzthum stimmen gegen den Antrag. Der Antrag ist somit angenommen.

Tagesordnungspunkt 18: Übertragung der Bauagenden im Zuge von Gewerbeverhandlungen an die BH Braunau

Dieser Punkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung gem. § 46 Abs. 4 Oö. Gemeindeordnung von der Tagesordnung abgesetzt.

Tagesordnungspunkt 19: Genehmigung des Kaufvertrages über die alte Schule mit der Raika Perwang

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass in der letzten GR-Sitzung beschlossen wurde, das Grundstück der alten Schule an die Raika zu verkaufen.

Nun liegt der Kaufvertragsentwurf vor. Dieser wird über Ersuchen vom Schriftführer vollinhaltlich verlesen.

Darin ist enthalten, dass die Gemeinde für den Abriss der alten Schule verantwortlich ist und dies bis spätestens 30.6.2018 zu erfolgen hat.

Für den Abbruch ist ein Rückbaukonzept zu erstellen. Der Abbruch erfolgt durch die Fa. Höflmaier aus Perwang. Es müssen noch die Vereine verständigt werden, damit das Haus vollständig ausgeräumt wird.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag mit der Raiffeisenbank Lochen betreffend alte Schule in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 20: Hochwasserschutz Berndorf, weitere Vorgangsweise

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass von der Gemeinde Berndorf das Hochwasserschutzprojekt fix umgesetzt wird. Es liegen alle erforderlichen Bewilligungen vor. Mit dem Bau wird im Frühjahr 2018 begonnen. Mit der Fertigstellung ist im Herbst 2019 zu rechnen.

Die Gemeinde Berndorf hat uns ersucht, aufgrund der positiven Auswirkung dieses Projektes, dass sich die betroffenen Gemeinden (Perwang, Palting, Lochen, Jeging) auch an den Kosten beteiligen.

Dies wird von allen GR-Mitgliedern befürwortet, weil dieses Projekt sehr positive Auswirkungen für die Gemeinde Perwang a.G. hat und dadurch sichergestellt wird, dass sich die Abfluss-Situation des Berndorferbaches wesentlich verbessert und sich Hochwasser-Katastrophen wie in den letzten Jahren nicht wiederholen sollten, da jetzt die Chance besteht, mit diesem Projekt das Risiko wesentlich zu verringern.

Die nach Abzug der Bundesförderung offenen Gesamtkosten in Höhe von € 787.500,-- sollen nach dem im Projekt berechneten Prozentschlüssel aufgeteilt werden.

Dieser Schlüssel ist ein Mix aus der Anzahl der betroffenen sowie geschützten Gebäude, der Verringerung der Abflussspitze und der Verbesserung für Gebäude ohne HQ100-Schutz und wird wie folgt dargestellt:

Gemeinde	Betroffene Gebäude	Geschützte Gebäude	Verringerung Abflussspitze	Verbesserung für Gebäude ohne HQ100 Schutz	Interessentenbeitrag Gesamtprojekt	Summe
	(Anzahl)	(Anzahl)	(%)	(%)	(%)	EUR
Berndorf	36	36	40,0	0,0	70,5	555.187,50
Perwang	17	7	30,0	2,5	16,4	129.150,00
Palting	1	0	12,0	1,0	2,0	15.750,00
Lochen	10	3	10,0	0,8	6,5	51.187,50
Jeging	12	2	8,0	0,7	4,6	36.225,00
Summe	76	48	100,0	5,0	100,0	787.500,00

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, dass sich die Gemeinde Perwang a.G. am bundesländer- und gemeindeübergreifenden Hochwasserschutzprojekt Berndorf lt. vorliegendem Finanzierungsplan beteiligt, sofern eine höchstmögliche finanzielle Unterstützung des Landes Oö aus dem Projekt- und Kooperationstopf zugesichert wird.**

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 21: Subventionsansuchen der örtlichen Vereine

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass von einigen Vereinen (wie jedes Jahr) Förderungsansuchen eingelangt sind. Die Höhe der Förderung soll sich wiederum am Vorjahr orientieren.

Über Ersuchen verliest der Schriftführer sämtliche Ansuchen zur Gänze. Es geht hier um den Sportverein, die Trachtenmusikkapelle, die Grabenseer Schützen, den Tennisclub, den Elternverein, den Kameradschaftsbund, der Goldhaubengruppe sowie den Imkerverein.

Nach einer kurzen Diskussion stellt der Vorsitzende den **Antrag, folgende Subventionen für das Jahr 2017 zu vergeben:**

Sportverein Perwang	€	5.600,--
Trachtenmusikkapelle Perwang	€	1.020,--
Grabenseer Schützen	€	170,--
Tennisclub Perwang	€	170,--
Elternverein Perwang	€	170,--
Kameradschaftsbund Perwang	€	170,--
Goldhaubengruppe Perwang	€	170,--
Imkerverein Palting-Perwang	€	170,--

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 22: Dringlichkeitsantrag: Winterdienst auf Gemeindestraßen – Regelung der Betreuung – Definition bez. RVS-Richtlinie

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass in der Detailinformation zum Härteausgleichsfonds der „Gemeindefinanzierung NEU“ unter Punkt 3.13 festgelegt wurde, dass die Räumung und Streuung nach der Richtlinie RVS 12.04.12 (Winterdienstkategorie P3) zu erfolgen hat und dass bei Auslagerung des Winterdienstes an Dritte die Einhaltung dieser Richtlinie zu vereinbaren ist.

Mit Schreiben vom 19.09.2017 sowie 13.12.2017 wurde dies vom Land Oö/IKD wie folgt präzisiert:

Die Härteausgleichsfondskriterien der Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU regeln, dass der Winterdienst gemäß den Richtlinien RVS 12.04.12 zu erfolgen hat. Bei Gemeindestraßen wird grundsätzlich von der Winterdienstkategorie P3 auszugehen sein. Lt. den Vorgaben der RVS 12.04.12 ist für Straßen der Winterdienstkategorie P3 ein Winterdienstbetreuungszeitraum von 6 bis 22 Uhr vorgesehen. Dazu teilen wir mit, dass bei einer Anwendung der RVS 12.04.12 die dort festgelegten Betreuungszeiten grundsätzlich anzuwenden sind. Bei extremen Witterungsverhältnissen (wie z.B. überdurchschnittlich starker Niederschlag, extreme Glätte etc.) können die Betreuungszeiten erweitert werden. Die Definition von „extremen Witterungsverhältnissen“ sowie die erweiterten Betreuungszeiten sind von den Gemeinden im Vorhinein festzulegen. Der Bauhof bzw. der Dienstleister hat Aufzeichnungen zu führen, an welchen Tagen die Winterdienstbetreuungszeiten aufgrund extremer Witterungsverhältnisse erweitert wurden.

Die bedeutet, dass der Winterdienst im Normalfall (ausgenommen bei extremen Witterungsverhältnissen) nur von 6 bis 22 Uhr (Räumung und Streuung auf Gemeindestraßen) durchgeführt werden darf. Dies stellt eine enorme Verschlechterung der bisherigen Situation dar, da viele Bewohner von Perwang nach Salzburg pendeln und bereits vor dieser Zeit losfahren. Auch mit dem Schulbus kann es hier zu Schwierigkeiten kommen, da dieser bereits um halb 7 fährt. Wenn hier nicht geräumt ist, ist es vorprogrammiert, dass es hier vermehrt zu Problemen und auch ev. zu Unfällen wegen nichtgeräumter Straßen kommt. Dies kann auch dazu führen, dass die Gemeinde bzw. der Bürgermeister zivil- bzw. strafrechtlich belangt werden können. Dazu erklärt der Bürgermeister, dass er in einem solchen Fall die Verantwortung dafür nicht übernimmt und diese an das Land Oö hiermit übergibt.

Aufgrund der Tatsachen, dass wir direkt neben einem See leben, die Seehöhe mit 530 m doch sehr hoch ist, einige starke Steigungen in der Gemeinde sind und bei uns oft der Wind an exponierten Stellen geht, was wiederum massive Verwehungen hervorruft, wird diese Beschränkung für uns und unsere Bürger zu einem großen Problem werden. Wir haben diesbezüglich bereits mit unserem Räumdienst (Fa. Höflmaier) gesprochen, welcher hier ebenfalls riesige Probleme auf uns zukommen sieht. Es ist damit zu rechnen, dass hier anstatt die Straßen zu räumen, dann ständig Autos irgendwo herausgezogen werden müssen, was unweigerlich nicht nur zu großem Unmut in der Bevölkerung führen wird.

Den großen Bedenken zum Trotz ist dieser Punkt umzusetzen, da ansonsten die notwendigen Budgetmittel nicht freigegeben werden.

Es ist festzulegen, dass die RVS-Richtlinie 12.04.12 für den Winterdienst auf Gemeindestraßen im Gemeindegebiet von Perwang a.G. anzuwenden ist. Weiters sind die „extremen Witterungsverhältnisse“ festzulegen und dies ist auch vom Dienstleister umzusetzen und von diesem im Einzelfall genau zu dokumentieren.

Als extreme Witterungsverhältnisse sind auf jeden Fall Vereisungen (durch die Nähe zum See, Nebel, Eisregen etc.), vermehrter Niederschlag durch höhere Seehöhe, Verwehungen durch starken Wind und Beeinträchtigungen bei den Steigungen anzusehen, durch welche ein erhöhtes Gefährdungspotential entsteht bzw. erhöhte Risiko- und Gefahrensituationen vorliegen.

Dies wird in entsprechendem Ausmaß zu berücksichtigen sein und es hat der Winterdienst dementsprechend früher mit der Räumung und Streuung zu beginnen und dies entsprechend zu dokumentieren.

Nach einer heftigen Diskussion stellt der Vorsitzende den Antrag, die soeben besprochene Winterdienst-Betreuung ab sofort anzuwenden.

Dem Antrag des Vorsitzenden wird mittels Handzeichen von allen anwesenden stimmberechtigten Gemeinderatsmitgliedern die Zustimmung erteilt.

Tagesordnungspunkt 23: Allfälliges

Dazu erklärt der Vorsitzende, dass der Kindergartentransport ohne Begleitperson reibungslos funktioniert. Dies kann also beibehalten werden.

.....

Mit den Gemeinden Palting und Kirchberg wird gerade eine gemeindeübergreifende Bedarfserhebung bezüglich Krabbelstube durchgeführt.

.....

Beim Strandbad-Bau kann derzeit der Zeitplan exakt eingehalten werden. Der Dachstuhl samt Kaltdach ist oben, der Dachdecker soll nächste Woche eindecken. Der Estrich soll auch noch nächste Woche kommen, falls es die Temperaturen zulassen.

.....

Am heutigen Tage fand eine Überprüfung der Trinkwasserbrunnen beim Strandbad durch das Land Oö statt. Es fehlen hier Kleinigkeiten wie die Ausweisung des Schutzgebietes etc. Gravierendes wurde nicht beanstandet.

.....

Beim FF/TMK-Bau wird nach Einlagen der letzten fehlenden Rechnung die Gesamtabrechnung ausgearbeitet und in Linz vorgelegt. Danach wird entschieden, was mit den noch ausstehenden BZ-Mittel in Höhe von € 350.000 passiert.

.....

GV Robert Eidenhammer erklärt, dass die Kanaldeckel auf der Rödhausener Straße angepasst gehören. Weiters soll beim Wanderweg Grabensee in Rödhausen wieder Asphaltbruch aufgebracht werden. Dies wurde bisher immer von der Gemeinde zur Verfügung gestellt, die Landwirte haben dies selber verteilt.

.....

Die Fraktionsvertreter GR Peter Kappacher (ÖVP) und GR Waltraud Breckner (SPÖ) sowie Vize-BGM KR Angela Eidenhammer wünschen für die bevorstehenden Feiertage alles erdenklich Gute und Gesundheit sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

BGM Josef Sulzberger bedankt sich darüber hinaus noch für die gute und konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle der Gemeinde beim gesamten Gemeinderat sowie bei allen Gemeindebediensteten und lädt noch zu einem kleinen Imbiss ins Gasthaus Schachner ein.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen und die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Vorsitzende um 20,30 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Gegen die, während dieser Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 14.09.2017 wurden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende:

(BGM Josef Sulzberger)

Der Schriftführer:

(AL Gerhard Stabauer)

**Bei dieser Verhandlungsschrift handelt es sich um einen nicht genehmigten Entwurf.
(§ 54 Abs.4 Oö GemO 1990 i.d.g.F.)**

Gegen diese, während der Sitzung des Gemeinderates am 11.1.2018 aufgelegene Verhandlungsschrift wurden keine/nachstehende Einwendungen vorgebracht.

Für die ÖVP-Fraktion:



(GR Robert Eidenhammer)
(Stv: GR Peter Kappacher)

Der Bürgermeister:

(Josef Sulzberger)

Für die SPÖ-Fraktion:



(GR Isabella Pötzelberger)
(Stv: GR Waltraud Breckner)